

NEW BIS CAPITAL FRAMEWORK

Kritische Würdigung des Vorschlages des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht für eine Reform des “Basle Accord” zur regulatorischen Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken¹

Kommentar zuhanden des Steering Committees on the Future of Capital Regulation des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht

AUTOREN:

PROF. DR. CH. HIRSZOWICZ, INSTITUT FÜR SCHWEIZERISCHES BANKWESEN,
UNIVERSITÄT ZÜRICH

E-mail: hirszowi@isb.unizh.ch

DR. D. JOVIC, MANAGING CONSULTANT, JAEGER & PARTNER, A SUNGARD
COMPANY, ST.GALLEN

E-mail: deanjovic@hotmail.com

¹ Basle Committee on Banking Supervision: “A new Capital Adequacy Framework”, Consultative Paper, issued for comment by March 31, 2000, Basel June 1999.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. ÜBERBLICK ZUM VORSCHLAG DES BASLER AUSSCHUSSES FÜR EINE REFORM DES „BASLE ACCORD“ VON 1988 | 1 |
| 1.1. Einleitung..... | 3 |
| 1.2. Mindestkapitalanforderungen | 3 |
| 1.3. Aufsichtsrechtlicher Überwachungsprozess..... | 5 |
| 1.4. Stärkung der Marktdisziplin..... | 5 |
| 1.5. Gegenwärtige Aktivitäten des Basler Ausschusses | 5 |
| 2. STANDARDANSATZ FÜR DIE KAPITALUNTERLEGUNG | 7 |
| 2.1. VORSCHLAG DES BASLER AUSSCHUSSES | 7 |
| 2.2. KRITISCHE WÜRDIGUNG DES KONZEPTVORSCHLAGES..... | 9 |
| 2.2.1. Kommentar zur Unterlegung von Forderungen gegenüber staatlichen Institutionen und Zentralbanken..... | 9 |
| 2.2.2. Kommentar zur Unterlegung von Forderungen gegenüber Banken | 9 |
| 2.2.3. Kommentar zur Unterlegung von Forderungen gegenüber Nicht-Banken („Corporates“)..... | 10 |
| 3. ANWENDUNG VON INTERNEN RATINGS..... | 14 |
| 3.1. VORSCHLAG DES BASLER AUSSCHUSSES | 14 |
| 3.2. KRITISCHE WÜRDIGUNG DES KONZEPTVORSCHLAGES..... | 15 |
| 4. EINSATZ VON KREDITRISIKOMODELLEN UND WEITERE ASPEKTE | 17 |
| 4.1. VORSCHLAG DES BASLER AUSSCHUSSES | 17 |
| 4.2. KRITISCHE WÜRDIGUNG DES KONZEPTVORSCHLAGES..... | 18 |
| 5. ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSBETRACHTUNGEN UND WÜRDIGUNG DER VORSCHLÄGE DES BASLER AUSSCHUSSES ZU EINEM NEUEN „CAPITAL FRAMEWORK“..... | 20 |
| 6. LITERATURVERZEICHNIS..... | 21 |

1. Überblick zum Vorschlag des Basler Ausschusses für eine Reform des „Basle Accord“ von 1988

1.1. Einleitung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Juni 1999 Vorschläge für ein grundlegend neues Rahmenkonzept zur Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken vorgelegt.

Damit reagiert der Ausschuss auf die seit Jahren zu beobachtende Entwicklung, wonach die geltenden, auf der Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 basierenden Eigenmittelbestimmungen für Kreditrisiken – angesichts der voranschreitenden Innovation der Finanzmärkte, der stark gestiegenen Komplexität von Finanztransaktionen und der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte im Kreditrisiko-Management – nicht mehr adäquat sind. Speziell zu diesem Zweck hat der Basler Ausschuss im Dezember 1998 die «Task Force on the Future of Capital Regulation» unter dem Vorsitz von Claes Norgren, Chef der schwedischen Finanzüberwachungsbehörde, ins Leben gerufen und diese beauftragt, den «Basle Accord» zu überarbeiten, mit dem Ziel, die regulatorischen Kapitalbestimmungen risikoadäquater zu gestalten und Anreize für eine kontinuierliche Verbesserung des Risikomanagements und der Risikoüberwachung zu schaffen. Das neue, flexibel ausgestaltete Kapitalregime soll einen Beitrag zur Sicherheit des globalen Finanzsystems sowie zur Verbesserung der Wettbewerbsgleichheit leisten und besteht aus drei Pfeilern: Mindestkapitalanforderungen für Kreditrisiken, Überwachung der Eigenmittelunterlegung durch die Aufsichtsbehörden sowie effiziente Nutzung der Marktdisziplin.

1.2. Mindestkapitalanforderungen

Der Ausschuss schlägt eine modifizierte Version des gegenwärtig geltenden Ansatzes zur Unterlegung von Kreditrisiken vor, welcher grundsätzlich für alle Banken Geltung haben soll. Als wichtigste Änderung zum bisherigen Kapitalregime wird bei diesem Standardansatz eine Verfeinerung der Risikogewichtung angestrebt, indem bei staatlichen Schuldern externe, d.h. von Rating-Agenturen wie Moody's oder Standard & Poor's vergebene Kredit-Ratings anerkannt werden sollen. Als Alternative zum Standardansatz prüft der Ausschuss die Einführung einer ratingbasierten Unterlegungsmethode für Kreditexposures gegenüber Banken, Wertpapierhäusern sowie anderen Unternehmen. Die Risikogewichtung würde sich dabei auf die internen Ratingklassensysteme einzelner, sophistizierter Banken abstützen. Ein Erfordernis hierfür wären quantitative und qualitative Mindestanforderungen sowie ein aufsichtsrechtlicher Prozess für die Anerkennung von bankeigenen Ratingsystemen. Innerhalb des Zeitrahmens, welcher für die Revision des Standardansatzes benötigt wird, beabsichtigt der Ausschuss die Entwicklung eines ratingbasierten Ansatzes zur Bestimmung von regulatorischen Erfordernissen für Kreditrisiken.² Das Ziel besteht darin, das starre Risikogewichtungsschema der geltenden Vorschriften, wonach für Schuldner aus dem privaten Nicht-Bankensektor unabhängig von der effektiven Gegenpartei-Bonität ein Gewichtungsfaktor von 100% angewandt werden muss, flexibler und risikoadäquater zu gestalten. Demnach wird es in Zukunft möglich sein, gute Bonitäten von Schuldern eigenmittelspezifisch durch eine unter 100%

² Vgl. Basle Committee on Banking Supervision: Range of Practice in Banks' Internal Ratings Systems, Discussion Paper, Basel 2000.

liegende Risikogewichtung anzuerkennen, während bonitätsmässig schlechte Gegenparteien mit einem entsprechend höheren Gewichtungssatz berücksichtigt werden müssen. Zu den Schwächen der Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 gehören die fehlenden Anreize zur Entwicklung und zum Einsatz von Techniken, welche eine Reduktion der Kreditrisiken herbeiführen. Der Ausschuss ist daher bemüht, eine konsistente Grundlage für den eigenmittelspezifischen Einbezug von Absicherungstechniken wie z.B. Netting-Agreements, die Hinterlegung von Sicherheiten oder Garantien sowie den Einsatz von Kreditderivaten zu schaffen.³ Zudem plant der Ausschuss, zu einem späteren Zeitpunkt ein Konzept für die Differenzierung zwischen verschiedenen Laufzeiten bei den zu unterlegenden Kreditpositionen vorzuschlagen.

Ein wesentlicher Diskussionspunkt bei der konzeptionellen Ausgestaltung von Mindestkapitalregeln ist – neben dem erwähnten Standard- sowie dem ratingbasierten Ansatz – die Anwendung von Kreditrisikomodellen zur Bestimmung von regulatorischen Eigenmittelanforderungen. Basierend auf der im April 1999 erschienenen Studie⁴ der «Models Task Force» begrüsst der Basler Ausschuss zwar den Einsatz und die rasche Entwicklung von Kreditrisikomodellen, hält aber eine entsprechende aufsichtsrechtliche Anwendung aufgrund der zur Zeit bestehenden Probleme – genannt werden insbesondere die begrenzte Verfügbarkeit von kreditbezogenen Daten und die Schwierigkeit einer Modellüberprüfung – noch für verfrüht.

Ein explizites Ziel des neuen Kapitalkonzepts ist der Einbezug aller relevanten Risiken des Bankgeschäfts. Hierzu zählen neben Markt- und Kreditrisiken auch die bisher nicht mit Eigenkapital abgedeckten operationellen und rechtlichen Risiken sowie das Liquiditäts- und Imagerisiko. Daher besteht zum einen die Absicht, signifikant über dem Durchschnitt liegende Zinsänderungsrisiken im Bankenbuch mit zusätzlichen Anforderungen zu belegen. Zum anderen sollen speziell für operationelle Risiken neue Unterlegungsmethoden entwickelt werden: Ausgehend von der im September 1998 publizierten Untersuchung⁵ des Basler Ausschusses über Management und Eigenkapitalallokation von operationellen Risiken besteht die Möglichkeit, regulatorische Anforderungen in Abhängigkeit von bestimmten Schlüsselgrössen (Umsatz, Kosten, Fehlerraten, etc.) vorzusehen und – zu einem späteren Zeitpunkt – die Anwendung von komplexen bankeigenen Messsystemen, mit deren Hilfe sich eine differenzierte Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken vornehmen lässt, in Betracht zu ziehen.

³ Vgl. Basle Committee on Banking Supervision: Industry Views on Credit Risk Mitigation, Basel 2000.

⁴ Vgl. Basle Committee on Banking Supervision: Credit Risk Modelling: Current Practices and Applications, Basel 1999.

⁵ Vgl. Basle Committee on Banking Supervision: Operational Risk Management, Basel 1998.

1.3. Aufsichtsrechtlicher Überwachungsprozess

Der zweite Pfeiler des vorgeschlagenen Kapitalregimes impliziert die Prüfung und Überwachung der internen Eigenkapitalallokation von Banken durch die Aufsichtsbehörde. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Übereinstimmung zwischen der Eigenkapitalausstattung einer Bank und ihrem Risikoprofil besteht. Aufsichtsbehörden soll hierbei das Recht eingeräumt werden, einzelne Banken zu einer über den Mindestanforderungen liegenden Eigenkapitalunterlegung zu zwingen. Mit diesem Grundsatz wird im besonderen die Bedeutung von adäquaten bankinternen Kapitalallokations- und Kontrollprozessen unterstrichen. Teil eines solchen Systems zur Bestimmung einer angemessenen Kapitalunterlegung ist beispielsweise die institutionelle Verankerung von soliden Stresstesting-Verfahren, mit welchen die Auswirkungen unterschiedlicher Annahmen oder Extremszenarien abgeschätzt werden können. Eine Befugnis zur Verschärfung solcher Anforderungen besitzt die Eidgenössische Bankenkommision seit 1971 gemäss BankG Art. 4 Abs. 3.

1.4. Stärkung der Marktdisziplin

Eine Ergänzung der von Aufsichtsbehörden ausgeübten Überwachung der Kapitalunterlegung stellt der dritte Pfeiler des Kapitalkonzepts des Basler Ausschusses, die vom Markt ausgehende Kontrolle, dar:⁶ Eine effiziente Nutzung der Marktdisziplin erfordert von den Banken die Offenlegung von aktuellen und aussagekräftigen Daten quantitativer und qualitativer Art über die finanzielle Verfassung und Performance, das Risikoprofil sowie die angewandten Risikomanagement-Praktiken, um Marktteilnehmern eine Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung von Bank- und Wertpapierinstituten zu ermöglichen. Der Basler Ausschuss plant daher, in naher Zukunft detaillierte Richtlinien zur Offenlegung der institutsspezifischen Eigenkapitalstruktur und -ausstattung sowie den eingegangenen Risiken zu erarbeiten.

1.5. Gegenwärtige Aktivitäten des Basler Ausschusses

Die Risk Management Group des Basler Ausschusses unter dem Vorsitz von Roger Cole (Board of Governors of the Federal Reserve System, USA) ist zur Zeit damit beschäftigt, ein Rahmenkonzept für die Berechnung von regulatorischem Eigenkapital für Zinsänderungsrisiken im Bankenbuch für sog. „Outlier“-Banken⁷ zu entwickeln. Im weiteren werden Anstrengungen unternommen, ein Unterlegungskonzept für operationelle Risiken zu entwerfen. Die „Models Task Force“ unter dem Vorsitz von Danièle Nouy (Generalsekretärin des Basler Ausschusses) ist für die Entwicklung eines Unterlegungskonzepts für Kreditrisiken, welches auf bankinternen Kredit-Ratings basiert, verantwortlich. Die Task Force hat 1999 über 30 Banken in den Mitgliedsländern des Basler Ausschusses zur Thematik der internen Rating-Systeme sowie entsprechender Prozesse befragt und plant die Veröffentlichung der Ergebnis-

⁶ Vgl. Basle Committee on Banking Supervision: A New Capital Adequacy Framework: Pillar 3 Market Discipline, Consultative Paper, Basel 2000.

⁷ Als „Outlier“ werden diejenigen Institute bezeichnet, deren Zinsänderungsrisiken im Bankenbuch in wesentlichem Masse über dem durchschnittlichen Wert der Banken liegen.

se dieser Untersuchung. Die Task Force ist im weiteren bemüht, adäquate „Best Practice“-Standards für die Schlüsselemente von internen Rating-Systemen zu analysieren und Vorschläge in bezug auf die Verbindung der Bestimmung von Kapitalanforderungen mit internen Kredit-Ratings zu entwickeln. Die Capital Group unter dem Vorsitz von Oliver Page untersucht die kapitalmässige Behandlung von kreditrisikospezifischen Absicherungsinstrumenten wie z.B. Sicherheiten, Garantien, Kreditderivaten, etc. mit dem Ziel, zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Konzeptvorschläge zur Behandlung solcher Absicherungsinstrumente im künftigen „Capital Framework“ vorzulegen.⁸

Im Januar 2000 hat der Basler Ausschuss die Ergebnisse der Arbeiten im Bereich der Rating-Systeme, der Absicherungsinstrumente sowie der Marktdisziplin („Pillar 3“) veröffentlicht.⁹

⁸ Vgl. Basle Committee on Banking Supervision: Update on work on a New Capital Adequacy Framework, Basel 1999.

⁹ Vgl. Basle Committee on Banking Supervision: Range of Practice in Banks' Internal Ratings Systems, Discussion Paper, Basel 2000; Basle Committee on Banking Supervision: A New Capital Adequacy Framework: Pillar 3 Market Discipline, Consultative Paper, Basel 2000; Basle Committee on Banking Supervision: Industry Views on Credit Risk Mitigation, Basel 2000.

2. Standardansatz für die Kapitalunterlegung

2.1. Vorschlag des Basler Ausschusses

Der Basler Ausschuss sieht Modifikationen des geltenden Unterlegungsansatzes für Kreditrisiken vor, mit dem Ziel, einen *Standardansatz* für das Bankenbuch vorzugeben, welchen jede Bank anwenden kann. Hierbei wird der partielle Einbezug von *externen Ratings* vorgeschlagen, um anhand dieses Kriteriums Risikogewichtungssätze für Kreditpositionen ableiten zu können. Als Kreditpositionen kommen Forderungen gegenüber staatlichen Institutionen, Banken und bestimmten Nicht-Banken sowie ausgewählte Positionen im Bereich Asset Securitization in Frage.

Gemäss geltendem „Basle Accord“ werden Forderungen gegenüber *staatlichen Institutionen* und *Zentralbanken* derart unterlegt, indem verschiedene Risikogewichtungssätze basierend auf dem Kriterium der OECD-Zugehörigkeit Anwendung finden und die risikogewichteten Positionen anschliessend mit dem Solvabilitätskoeffizienten von 8% unterlegt werden. Neu schlägt der Ausschuss vor, für solche Forderungen externe Bonitätsbeurteilungen (d.h. Ratings von anerkannten Rating-Agenturen wie z.B. Moody's oder Standard & Poor's) beizuziehen, was in vielen Fällen aufgrund der sehr guten Qualität eine 0%ige Risikogewichtung und somit keine Eigenmittelunterlegung zur Folge haben dürfte. Hierbei sollte sich das externe Bonitätsmass auf die ausstehenden, langfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten eines Landes beziehen. Zum jetzigen Zeitpunkt schlägt der Ausschuss folgenden Ansatz für die Behandlung von Forderungen gegenüber staatlichen Institutionen und Zentralbanken vor:

| Externes Rating (z.B. Standard & Poor's) | Risikogewichtung | Resultierende EM-Unterlegung |
|--|------------------|------------------------------|
| AA- oder besser | 0% | 0% |
| A- bis A+ | 20% | 1.6% |
| BBB- bis BBB+ | 50% | 4.0% |
| B- bis BB+ | 100% | 8.0% |
| Länder ohne externes Rating | 100% | 8.0% |
| B- oder schlechter | 150% | 12.0% |

Bei *Forderungen gegenüber Banken* hängt die Risikogewichtung aufgrund der Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 davon ab, ob eine Bank ihren Sitz in einem OECD-Land hat oder nicht. Im Vorschlag des Basler Ausschusses werden zwei Optionen zur Diskussion gestellt (vgl. auch nachfolgende Tabelle):

- *Option 1:* Bei dieser Variante hängt der anzuwendende Risikogewichtungssatz von der *externen* Risikoeinschätzung des *Landes*, in welchem die betreffende Bank ihren Sitz hat, ab. Hierbei würde für die Forderung gegenüber einer Bank – verglichen mit der für das entsprechende Land relevanten Risikogewichtungskategorie – die nächsthöhere Risikokategorie relevant. *Beispiel:* Bank UBS AG mit Sitz in der Schweiz => während für das Land Schweiz ein AAA-Rating und somit eine 0%-Risikogewichtungssatz eingesetzt würde, müsste bei dieser Variante für die UBS AG – unabhängig davon, welches externe Rating die Bank besitzt – ein 20%-Risikogewichtungssatz angewandt werden. Liegt kein Rating

des Sitzlandes vor, käme eine 100%-Risikogewichtung zum Zug. Bei schlechten Länderratings (B– und tiefer) müsste mit 150% risikogewichtet werden.

- *Option 2:* Die andere Möglichkeit sieht vor, das *externe* Rating der einzelnen Bank für die Risikogewichtung heranzuziehen (vgl. nachfolgende Tabelle). Bei Banken ohne externes Rating müsste ein Risikogewichtungssatz von 50% angewandt werden. Bei Forderungen mit kurzer Laufzeit käme statt der vom Rating abgeleiteten Risikogewichtung der nächsttieferen Risikogewichtungssatz zur Anwendung. Der tiefstmögliche Risikogewichtungssatz für alle Forderungen gegenüber Banken würde in jedem Fall 20% betragen. Zudem gilt der Grundsatz, dass der Risikogewichtungssatz nicht tiefer sein dürfte, als das entsprechende Rating des Sitzlandes dies impliziert.

Bei *Forderungen gegenüber Nicht-Banken* (Corporates) schlägt der Ausschuss zwar vor, dass standardmässig weiterhin eine 100%-Risikogewichtung angewandt wird. Allerdings werden sehr gute Schuldner mit einem Minimum-Rating von AA– mit 20% gewichtet werden können, während bei bonitätsmässig schlechten Gegenparteien (Rating unter B–) eine Risikogewichtung von 150% erforderlich wäre. Keine Forderung gegenüber einer Nicht-Bank dürfte dabei – verglichen mit dem Gewichtungssatz basierend auf dem externen Rating des entsprechenden Sitzlandes – mit einem tieferen Risikogewichtungssatz multipliziert werden.

| Forderungen gegenüber | Rating | | | | | |
|--|-------------|-----------|---------------|------------|----------|-------------|
| | AAA bis AA– | A+ bis A– | BBB+ bis BBB– | BB+ bis B– | Unter B– | Kein Rating |
| Staatliche Institutionen/Zentralbanken | 0% | 20% | 50% | 100% | 150% | 100% |
| Banken (Option 1) | 20% | 50% | 100% | 100% | 150% | 100% |
| Banken (Option 2) | 20% | 50%* | 50%* | 100%* | 150% | 50%* |
| Corporates (Nicht-Banken) | 20% | 100% | 100% | 100% | 150% | 100% |

Anmerkungen:

Option 1: Risikogewichtung basiert auf dem externen Rating des Landes, in welchem die Bank ihren Sitz hat.

Option 2: Risikogewichtung basiert auf dem externen Rating der einzelnen Bank, welche die Gegenpartei darstellt.

* Auf Forderungen gegenüber Banken mit einer kurzen Laufzeit (z.B. wenig als 6 Monate) würde der nächsttiefere, d.h. vorteilhaftere Risikogewichtungssatz angewandt.

Der Ausschuss will im weiteren sicherstellen, dass für bestimmte Instrumente bzw. Gegenparteien, welche eine sehr gute Bonitätsqualität aufweisen, eine reduzierte Risikogewichtung angewandt werden kann. Andererseits soll aber, ungeachtet der vorangehend aufgezeigten Methodik, für bonitätsmässig sehr schlechte Gegenparteien (Rating unter B–) durchwegs eine 150%-Risikogewichtung eingeführt werden.

Eine Anwendung von *externen* Ratings (z.B. von Moody's oder Standard & Poor's) im Rahmen der regulatorischen Eigenmittelunterlegung wirft verschiedene Fragen auf. Die Aufsichtsbehörden müssten insbesondere sicherstellen, dass Rating-Agenturen gewisse Minimalanforderungen bezüglich Transparenz, Objektivität und Unabhängigkeit erfüllen sowie einen hinreichend überzeugenden Track Record vorweisen können.

2.2. Kritische Würdigung des Konzeptvorschlages

2.2.1. Kommentar zur Unterlegung von Forderungen gegenüber staatlichen Institutionen und Zentralbanken

Die Anwendung von externen Ratings für die Risikogewichtung von Forderungen gegenüber Zentralbanken und Zentralregierungen¹⁰ ist zu begrüßen, da auf diese Weise die Risikoadäquanz erhöht werden kann, indem nicht durchwegs eine auf der OECD-Zugehörigkeit basierende 0%-Gewichtung verwendet wird, sondern eine ratingsbasierte Unterlegung Anwendung findet. Dies ist mit dem Vorteil verbunden, dass eine paradoxe Anreizstruktur vermieden wird: Während bei einer einheitlichen 0%-Gewichtung ein Anreiz besteht, nicht erstklassige, aber höherverzinsliche Forderungen vorzuziehen, da diese entgegen einer ökonomischen Betrachtungsweise keine Eigenkapitalunterlegung erfordern, wird dies beim nun vorgeschlagenen Konzept vermieden, indem sich entsprechende Forderungen unter Umständen aufgrund des ausstehenden Ratings nicht für eine 0%-Gewichtung qualifizieren können. Einen weiteren positiven Aspekt stellt die Tatsache dar, dass Länder-Ratings einfach zugänglich sind und somit ihr Beizug keinen grossen Aufwand für die Banken darstellt.¹¹

Im Zuge der Beurteilung der ratingsbasierten Unterlegung der Forderungen von Zentralbanken und Zentralregierungen ist aus unserer Sicht vor allem folgendes zu beachten:

- Wäre eine weitere Differenzierung der Risikogewichtung nach Ratingkategorien notwendig? Eine zusätzliche verfeinerte Abstufung der Risikogewichtungssätze (z.B. 0%, 10%, 20%, 30%, etc.) wäre wünschenswert, da auf diese Weise Opportunitätsüberlegungen im unteren Bereich einer (groben) Risikogewichtungskategorie vermieden werden können.
- Welche Rating-Agenturen *gelten* als „anerkannt“? Genügt ein Rating einer *einzig*en Agentur oder müssen – in Anlehnung an den Swiss Finish der Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken¹² – Ratings von zwei verschiedenen Agenturen beigezogen werden?

2.2.2. Kommentar zur Unterlegung von Forderungen gegenüber Banken

Wir sind der Überzeugung, dass die Option 1 zur Risikogewichtung von Forderungen gegenüber Banken nicht weiter verfolgt werden sollte. Den Grund hierfür sehen wir darin, dass eine zu geringe Differenzierung von Banken-Gegenparteien für ein bestimmtes Land resultieren würde. So wäre beispielsweise bei Forderungen gegenüber einer Schweizer Grossbank der gleiche Risikogewichtungssatz anzuwenden wie bei Krediten gegenüber einer kleinen

¹⁰ Vgl. Art. 12a Ziff. 1.2 VBaG.

¹¹ So können beispielsweise Länder-Ratings von Moody's via Internet unter <http://www.moodys.com> abgerufen werden.

¹² Vgl. hierzu Eidgenössische Bankenkommission: Die neuen Eigenmittelvorschriften für Marktrisiken, Bulletin Nr. 34, Bern 1998 sowie Leippold, M./Jovic, D.: Das Standardverfahren zur Eigenmittelunterlegung: Analyse der Wahlmöglichkeiten, in: Finanzmarkt & Portfolio Management, 13. Jahrgang 1999, Nr. 3, S. 260ff.

Schweizer Bank mit einer weit geringeren Eigenkapitalbasis. Die Option 2 hingegen ist zu begrüssen, da hierbei eine grundsätzliche Ausrichtung am externen Rating der Bank erfolgt. Allerdings schlagen wir bei diesem Konzept vor, eine feinere Abstufung der Risikogewichtung in Abhängigkeit des Ratings vorzunehmen, wie dies im nachfolgenden Abschnitt gezeigt wird. Auf diese Weise würden sich für die Eigenmittelberechnung konzeptionell folgende Prioritäten ergeben:

1. Risikogewichtung basierend auf dem externen Rating der Bank (als Gegenpartei).
2. Adjustierung der Risikogewichtung gemäss Rating des Sitzlandes der Bank (Risikogewichtung Bank \geq Risikogewichtung Sitzland der Bank).
3. Anwendung eines 100%-Risikogewichtungssatzes für den Fall, dass für eine Bank kein externes Rating vorliegt (in Abweichung des 50%-Risikogewichtungsvorschlages des Basler Ausschusses).
4. Die Qualität der Bankenaufsicht des Sitzlandes muss als strengeres Kriterium in die Risikogewichtung eingehen, als dies im Vorschlag vorgesehen ist. Die Bank eines Landes, in dem die Bankenaufsicht die Core Principles¹³ als Mindestnormen nicht oder nicht vollumfänglich in die eigene Gesetzgebung übernommen hat und auch regelmässig durchsetzt, muss mit einem Mehrfachen der 100%-Risikogewichtung belegt werden.
5. Die Vorzugsbehandlung bei kurzfristigen Forderungen darf nur dort Anwendung finden, wo sowohl die kreditgebende als auch die kreditnehmende Bank sich in einem Land befindet, welches eine hochwertige Bankenaufsicht im Sinne der Core Principles kennt. Die Erfahrungen aus der Asien-Finanzkrise haben gezeigt, dass u.a. die bestehenden Eigenmittelvorschriften Anreize geschaffen haben, kurzfristige Forderungen gegenüber Banken zu bevorzugen.¹⁴

2.2.3. Kommentar zur Unterlegung von Forderungen gegenüber Nicht-Banken („Corporates“)

Der Vorschlag des Ausschusses, weiterhin grundsätzlich eine 100%-Risikogewichtung bei Corporates anzuwenden, lehnen wir ab, mit der Begründung, dass damit dem Anspruch der Risikoadequanz nicht Rechnung getragen wird und eine Differenzierung der Schuldnerqualität für diese Gruppe von Gegenparteien misslingt.

Es gilt, verstärkt Anreize für die Verbesserung des Kreditrisikomanagements zu setzen und gleichzeitig soll beim Standardansatz das Ziel einer einfachen praxisgerechten Lösung erreicht werden. Daher wird hier folgende Lösung vorgeschlagen:

1. Grundsätzlich sollen bei Corporates *externe Ratings* (einer anerkannten Rating-Agentur) – wenn immer sie vorliegen – in die Bestimmung der Eigenmittelunterlegung einbezogen werden. Hierzu wäre es erforderlich, dass die Aufsichtsbehörden ein Risikoklassensystem und Zuordnungsschema vorgeben, welches es den Banken erlaubt, bei einem bestimmten externen Rating (z.B. BBB) den entsprechenden Risikogewichtungssatz (z.B. 20%) abzu-

¹³ Vgl. Basle Committee on Banking Supervision: Core Principles Methodology, Basel 1999.

¹⁴ Vgl. Basle Committee on Banking Supervision: Supervisory Lessons to be Drawn from the Asian Crisis, Working Paper No. 2, Basel 1999.

leiten. In den nachfolgenden zwei Tabellen wird ausgehend von den Ausfallwahrscheinlichkeiten in Abhängigkeit des Ratings und der Laufzeit ein mögliches Risikogewichtungsschema vorgegeben. Als grundlegende Annahme gilt, dass die regulatorische Eigenmittelanforderung der durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit entsprechen soll (d.h. eine 3-jährige Kreditposition mit einem Ba-Schuldner (Ausfallwahrscheinlichkeit: 6%) würde demnach mit 75% risikogewichtet). Dieser Risikogewichtungsvorschlag könnte im Sinne einer konservativen Risikoeinschätzung um einen bestimmten Faktor nach oben adjustiert werden. Entscheidend ist bei diesem Vorschlag die feine Abstufung der Risikogewichtung nach Rating und Laufzeit und die damit verbundenen Implikationen für die Anreize in bezug auf das Kreditrisikomanagement und die Eigenmittelunterlegung. Das Ziel ist eine möglichst *hohe Korrelation* zwischen der Schuldnerqualität und dem allozierten Eigenmittelbetrag. Die Diversifikation des Kreditportfolios bliebe hierbei unberücksichtigt und müsste einem - wie von der BIZ vorgeschlagenen - modellbasierten Unterlegungskonzept vorbehalten bleiben.

Moody's Ratings 1970–1998 (in % in Abhängigkeit des Ratings und der Laufzeit)¹⁵

| Rating | 1 J. | 2 J. | 3 J. | 4 J. | 5 J. | 6 J. | 7 J. | 8 J. | 9 J. | 10 J. |
|-------------------|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Aaa | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.04 | 0.14 | 0.24 | 0.35 | 0.47 | 0.61 | 0.77 |
| Aa | 0.03 | 0.04 | 0.09 | 0.23 | 0.36 | 0.50 | 0.64 | 0.80 | 0.91 | 0.99 |
| A | 0.01 | 0.06 | 0.20 | 0.35 | 0.50 | 0.68 | 0.85 | 1.05 | 1.29 | 1.55 |
| Baa | 0.12 | 0.38 | 0.74 | 1.24 | 1.67 | 2.14 | 2.67 | 3.20 | 3.80 | 4.39 |
| Ba | 1.29 | 3.60 | 6.03 | 8.51 | 11.10 | 13.37 | 15.20 | 17.14 | 18.91 | 20.63 |
| B oder schlechter | 6.47 | 12.77 | 18.54 | 23.32 | 27.74 | 31.59 | 35.04 | 37.97 | 40.70 | 43.91 |

Vorschlag für ein Risikogewichtungsschema basierend auf externen Ratings (in %)

| Rating | 1 J. | 2 J. | 3 J. | 4 J. | 5 J. | 6 J. | 7 J. | 8 J. | 9 J. | 10 J. |
|-------------------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Aaa | 0.01 | 0.01 | 0.01 | 0.50 | 1.75 | 3.00 | 4.50 | 6.00 | 7.50 | 10.00 |
| Aa | 0.50 | 0.50 | 1.00 | 3.00 | 4.50 | 6.00 | 8.00 | 10.00 | 11.00 | 12.50 |
| A | 0.15 | 0.75 | 2.50 | 4.50 | 6.00 | 8.50 | 11.00 | 13.00 | 16.00 | 19.50 |
| Baa | 1.50 | 4.75 | 9.50 | 15.50 | 21.00 | 26.75 | 33.50 | 40.00 | 47.50 | 55.00 |
| Ba | 16.50 | 45.00 | 75.00 | 106.50 | 138.75 | 167.50 | 190.00 | 215.00 | 236.50 | 258.00 |
| B oder schlechter | 81.00 | 160.00 | 231.75 | 291.50 | 346.75 | 395.00 | 438.00 | 475.00 | 508.75 | 550.00 |

- Um einen adäquaten Prozess im aufsichtsrechtlichen Sinne sicherzustellen, soll dieses Verfahren erst Anwendung finden, falls bei einer bestimmten Gegenpartei zwei Ratings von zwei verschiedenen (anerkannten) Rating-Agenturen vorliegen. Sind die beiden Ratings verschieden, müsste das schlechtere der beiden für die Risikogewichtung massgebend sein.
- Liegt von einer Gegenpartei kein externes Rating vor, würde die ursprüngliche 100%-Gewichtung Anwendung finden. Allerdings wird vorgeschlagen, die Risikogewichtung gemäss nachfolgender Tabelle basierend auf dem externen Rating des Sitzlandes zu adjustieren, um das Länderrisiko im Rahmen des Standardansatzes stärker zu berücksichtigen und entsprechende Anreize für die Eigenkapitalallokation bzw. das risikoadjustierte Pricing zu setzen.

¹⁵ Quelle: Moody's Investors Service: Historical Default Rates of Corporate Bond Issuers (1920-1998), New York 1999, S. 26.

| Externes Länder-Rating (z.B. Standard & Poor's) | Risikogewichtung* | Adjustierte Risikogewichtung** |
|--|--------------------------|---------------------------------------|
| AA– oder besser | 100% | 70% |
| A– bis A+ | 100% | 80% |
| BBB– bis BBB+ | 100% | 90% |
| B– bis BB+ | 100% | 100% |
| Länder ohne externes Rating | 100% | 150% |
| B– oder schlechter | 100% | 200% |

Anmerkungen:

- * Risikogewichtung für Corporates gemäss Vorschlag des Basler Ausschusses (ohne Berücksichtigung von externen Ratings und ohne Adjustierung basierend auf dem Länder-Rating)
- ** Risikogewichtung gemäss Vorschlag im Rahmen dieses Working Papers: Annahme, es liegt kein externes Rating vor (ansonsten wäre gemäss Punkt 1 zu verfahren), Adjustierung gemäss externem Rating des Sitzlandes der Unternehmung

3. Anwendung von internen Ratings

3.1. Vorschlag des Basler Ausschusses

Im Januar 2000 hat die Models Task Force des Basler Ausschusses die Ergebnisse ihrer Arbeiten zur Entwicklung eines ratingbasierten Eigenkapitalkonzepts für Kreditrisiken (sog. IRB-Ansatz) in Form eines Diskussionspapiers vorgestellt.¹⁶ Diesem Teilkonzept des „Capital Framework“ kommt eine Schlüsselfunktion zu, da auf diese Weise eine echte Alternative zum Standardansatz, welcher abgesehen von wenigen Modifikationen weitgehend der heutigen Regulierung entspricht, gegeben ist. Die Möglichkeit eines Einsatzes von portfoliobasierten Kreditrisikomodellen zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen gilt aufgrund der erwähnten konzeptionellen Probleme als noch nicht aufsichtsreif. Mit der Entwicklung eines ratingbasierten Konzepts für die Risikogewichtung von Gegenparteien beabsichtigt der Ausschuss insbesondere, Anreize für die kontinuierliche Verbesserung und Verfeinerung der bankinternen Mess- und Managementmethoden für Kreditrisiken zu setzen.

Um die wesentlichen Erfolgsfaktoren für «Best Practice»-Rating-Systeme zu eruieren, führte die Models Task Force 1999 Umfragen bei ca. 30 Instituten in den G10-Ländern durch. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind wegweisend für die Entwicklung eines aufsichtsrechtlichen Konzepts für den Einbezug von bankinternen Bonitätsmassen in die Kapitalunterlegung. Im weiteren dient die Untersuchung auch dazu, die kritischen Schlüsselaspekte eines adäquaten Kreditrisikomanagements zu bestimmen.

Die Analyse hat sowohl die Ähnlichkeiten wie auch die Differenzen in der Struktur und Methodologie der internen Rating-Systeme grosser, international tätiger Banken hervorgebracht.¹⁷ So existiert zwar kein einzelner «Idealtyp» eines Rating-Systems, andererseits ist die Zahl alternativer Lösungsansätze sehr beschränkt. Bezüglich der Architektur interner Rating-Systeme lassen sich folgende Erkenntnisse ableiten:

- Die *gemeinsamen* Elemente von bankeigenen Rating-Systemen beziehen sich auf die Berücksichtigung ähnlicher Risikofaktoren (wie z.B. der Bilanz und Erfolgsrechnung) bei der Bestimmung des Schuldner-Ratings. Hierbei variiert die relative Bedeutung der einzelnen Faktoren wie auch das Verhältnis von quantitativen und qualitativen Informationen über die Gegenparteien. Die im Rahmen der Bonitätsbeurteilung von Gegenparteien und/oder spezifischen Transaktionen gewonnenen Erkenntnisse werden ähnlich genutzt, so z.B. zum Zwecke des Management-Reporting, des Pricing sowie der Limitensetzung bzw. -überwachung.
- Die Tatsache, dass kein einzelner konzeptioneller Standard, aber auch nur wenige Alternativen bestehen, kann als Kontinuum interpretiert werden, bei welchem Systeme, welche stark auf die menschliche Erfahrung und das Urteilsvermögen ausgerichtet sind sowie jene, welche auf statistische Modelle fokussieren, die Extrempunkte bilden.

Als problematisch werden in erster Linie die folgenden Aspekte beurteilt:

¹⁶ Vgl. Basle Committee on Banking Supervision: Range of Practice in Banks' Internal Ratings Systems, Discussion Paper, Basel 2000.

¹⁷ Vgl. auch Treacy, W. F./Carey, M. S.: Credit Risk Rating at Large U.S. Banks, in: Federal Reserve Bulletin, November 1998, S. 897ff.

- Obwohl es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Banken in den letzten Jahren für bestimmte Marktsegmente Fortschritte bei Datensammlung und -analyse erzielt haben, besteht nur eine begrenzte Anzahl von Datenquellen und Techniken zur Schätzung der potentiellen Kreditverluste. Zudem scheinen die verschiedenen Datenquellen wesentliche Inkonsistenzen untereinander aufzuweisen.
- Unterschiedliche Methoden sowie Daten- und Mess-Unsicherheiten bei der Einschätzung des Kreditrisikos stellen ein nicht unwesentliches Fehlerrisiko dar, welches im Rahmen eines regulatorischen IRB-Ansatzes explizit berücksichtigt werden müsste.
- Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Banken weitaus grössere Schwierigkeiten bei der Bestimmung der wahrscheinlichen Verlusthöhe («Loss-Given-Default» [LGD] bzw. «Recovery Rate») haben, als bei Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit von Gegenparteien («Probability of Default» [PD]). So wurde bisher nur in vergleichsweise wenigen Fällen versucht, ein LGD-Rating zwecks Evaluation von zu erwartenden Recovery Rates bestimmter Transaktionen für den Fall des Ausfalls der entsprechenden Gegenpartei zu entwickeln.
- Methodische Unterschiede bei der Bestimmung von Ratings implizieren die Notwendigkeit einer differenzierten Vorgehensweise bei der aufsichtsrechtlichen Anerkennung bzw. Überwachung entsprechender bankeigener Systeme.

Trotz der Tatsache, dass der Prozess der Entwicklung eines regulatorischen IRB-Ansatzes zur Zeit noch keineswegs abgeschlossen ist, lassen sich bereits bestimmte Konturen erkennen. So werden die Aufsichtsbehörden – im Sinne einer Grundvoraussetzung für die Anwendung des ratingbasierten Unterlegungsansatzes – eine Reihe von Richtlinien und Mindestanforderungen vorgeben. Zudem wird man einen aufsichtsrechtlichen Prozess zur Anerkennung und Validierung bankeigener Rating-Systeme festlegen müssen, um sicherzustellen, dass interne Ratings alle relevanten gegenparteibezogenen Aspekte widerspiegeln und die den Berechnungen zugrundeliegenden Konzepte bei verschiedenen Instituten konsistent und vergleichbar sind.

Die Grundstruktur eines IRB-Ansatzes zur Eigenmittelunterlegung wird demnach folgende Elemente enthalten: (a) die bankeigene Beurteilung des Ausfallrisikos eines Schuldners in Form eines internen Ratings, (b) eine Methodik für die Zuordnung des Kreditexposure einer bankinternen Ratingklasse zu einer regulatorisch vorgegebenen Risikogewichtungskategorie, basierend auf dem institutsspezifisch definierten PD- und LGD-Konzept sowie (c) die Entwicklung einer Eigenmittelberechnungsmethodik, welche auf den einzelnen vorgegebenen Risikogewichtungskategorien basiert.

3.2. Kritische Würdigung des Konzeptvorschlages

Grundsätzlich ist die Entwicklung eines regulatorischen IRB-Ansatzes für die Kreditrisikounterlegung zu begrüssen, da auf diese Weise die Möglichkeit besteht, die Adäquanz der Risikogewichtung von Gegenparteien in wesentlichem Masse zu erhöhen. Soweit dieses Verfahren auch eigenkapitalmässig Vorteile bringt – dies unter der Annahme, dass der Standardansatz zu „konservativeren“ und somit höheren Eigenmittelanforderungen führt – besteht der Anreiz für die einzelnen Banken sowie auch Effekthändler, ihr Kreditrisikomanagement zu verbessern. Damit verbunden wären grössere Anstrengungen seitens der Banken zur Implementierung eines internen Rating-Systems und der Sammlung bzw. Verarbeitung kreditbezo-

gener (Input-) Daten. Zudem wäre dadurch der Vorteil gegeben, dass die Banken wichtige datenspezifische Vorarbeit leisten mit Blick auf ein Modellverfahren, welches in Zukunft aufsichtsrechtlich relevant werden könnte.

Der nächste Schritt wäre die Entwicklung eines ersten konkreten Vorschlags für einen IRB-Ansatz sowie die Durchführung von Testläufen bei einzelnen Pilotbanken, um die Schwachstellen zu eruieren und diese zu beheben. Gleichzeitig müsste der Basler Ausschuss die Mindestanforderungen und Richtlinien für die Anwendung dieses Konzepts definieren.

4. Einsatz von Kreditrisikomodellen und weitere Aspekte

4.1. Vorschlag des Basler Ausschusses

Einige der grössten Banken setzen neben sophisticateden Rating-Systemen auch Kreditrisikomodelle zur Evaluation des Kreditrisikos auf Portfolio-Ebene ein. Der Ausschuss verfolgt die rasche Entwicklung von Kreditrisikomodellen mit Interesse, stellt allerdings zum jetzigen Zeitpunkt fest, dass diese Modelle aufgrund verschiedener Probleme – insbesondere im Zusammenhang mit der beschränkten Datenverfügbarkeit und der empirischen Modellüberprüfung – nicht zum Zwecke der Bestimmung gesetzlicher Eigenmittel eingesetzt werden können. Der Ausschuss beabsichtigt aber, Kreditrisikomodelle zu einem späteren Zeitpunkt wieder einer Analyse zu unterziehen und die diesbezüglichen Entwicklungen in der Zwischenzeit genau zu verfolgen.

Die Problematik des Einsatzes von Kreditrisikomodellen sowie die Diskussion einer möglichen aufsichtsrechtlichen Anerkennung werden im Rahmen einer Studie des Basler Ausschusses umfassend erörtert und sollen daher an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.¹⁸

Der Ausschuss schlägt im weiteren einen konsistenten und ökonomisch sinnvollen Ansatz zur Behandlung von Hedging-Techniken i.w.S. (z.B. Collateral, Garantien, Netting, Kreditderivate) vor.

Schliesslich gilt es anzumerken, dass der Ausschuss nicht beabsichtigt, die Laufzeit von Kreditpositionen als kreditrisikorelevantes Kriterium explizit in das Unterlegungskonzept einzu beziehen (abgesehen von einer sehr begrenzten Anzahl von Fällen). Allerdings wird sich der Ausschuss bemühen, nach Lösungen zu suchen, welche eine explizitere Berücksichtigung des Laufzeitkriteriums im Rahmen der Messung von Kreditrisiken ermöglichen.

Der Ausschuss schlägt basierend auf einer durchgeführten Umfrage bei grossen Banken und den daraus gezogenen Erkenntnissen vor,¹⁹ auch operationelle Risiken explizit mit Eigenmitteln zu unterlegen und diese Risikokategorie ebenfalls im Rahmen des „Basle Accord“ zu integrieren. In Frage kommen in erster Linie Kapitalanforderungen basierend auf einem Mass einer Geschäftsaktivität (z.B. Erträge, Kosten, Total der Aktiven) sowie möglicherweise der Einsatz von internen Messmodellen zu einem späteren Zeitpunkt. Bei letzterem Ansatz steht eine differenzierte Kapitalberechnung in Abhängigkeit der Höhe der operationellen Risiken verschiedener Geschäftsaktivitäten im Vordergrund, basierend auf denjenigen Wertmassstäben, welche im Normalfall für die Evaluation der betreffenden Geschäftsfelder herangezogen werden.

Mit Hinweis auf das vom Basler Ausschuss 1993 verabschiedete Konzept²⁰ zur Messung von Zinsrisiken im Bankenbuch, welches in der Schweiz in Form des EBK-Rundschreibens zur Ueberwachung und Meldung von Zinsrisiken im Bankenbuch (von den Banken umzusetzen

¹⁸ Vgl. Basle Committee on Banking Supervision: Credit Risk Modelling: Current Practices and Applications, Basel 1999.

¹⁹ Vgl. Basle Committee on Banking Supervision: Operational Risk Management, Basel 1998.

²⁰ Vgl. Basle Committee on Banking Supervision: Measurement of Banks' Exposure to Interest Rate Risk, Basel 1993.

bis 1. Juli 2000) implementiert wurde, wird beabsichtigt, diejenigen Banken mit zusätzlichen Eigenmittelauflagen zu belegen, deren Zinsrisiken in bedeutendem Ausmass über dem Durchschnitt liegen (sog. „Outliers“).

4.2. Kritische Würdigung des Konzeptvorschlages

Bezüglich des Einsatzes von sog. Kreditrisikomodellen²¹ möchten wir uns grundsätzlich dem gegenwärtigen Konsens unter den Bankenaufsichtsbehörden anschliessen, wonach ein Einsatz von Kreditrisikomodellen im Rahmen der regulatorischen Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht ist. Allerdings schätzen wir die Chancen, die zur Zeit bestehenden Probleme²² in den nächsten Jahren zu lösen, positiv ein. In erster Linie stehen zwei wesentliche Aspekte im Vordergrund:²³

1. Problematik der Bestimmung von *Inputdaten* bzw. Schlüsselgrössen für die Modelle.
2. *Empirische Ueberprüfbarkeit* von Kreditrisikomodellen (Problematik des „Backtesting“).

1. Die Schwierigkeit der Bestimmung von *Inputdaten* ist ein systemimmanentes Problem, indem Ausfälle von Schuldern generell relativ seltene Ereignisse darstellen und damit die Sammlung und Aufbereitung entsprechender Daten weitaus komplexer ist als etwa der Aufbau einer Datenbasis für die Value at Risk-Berechnungen im Marktrisiko-Bereich. Die Ausfallwahrscheinlichkeit („Default Rate“) gilt als eine der wichtigsten Schlüsselgrössen nicht nur im Rahmen von Kreditrisikomodellen und wird entweder von externen Rating-Agenturen zur Verfügung gestellt oder mit Hilfe von internen Rating-Systemen generiert. Bezüglich der Gewinnung von Default Rates können drei Schuldnerkategorien unterschieden werden:

- *Unternehmen mit externem Rating*: Für den Fall, dass für Unternehmen Ratings von Rating-Agenturen wie Moody's oder Standard & Poor's existieren, stellen die entsprechenden Default Rates potentielle Inputgrössen dar. Werden allerdings Daten verschiedener Agenturen verwendet oder werden externe und interne Ratings als Inputdaten herangezogen, stellt sich die Frage der Konsistenz verschiedener Datenquellen. Hierbei muss einerseits sichergestellt werden, dass eine Bank ein klar umrissenes Konzept für die Abstimmung von Default-Grössen, die unter verschiedenen Annahmen und Definitionen generiert wurden, hat. Andererseits müssen die Aufsichtsbehörden bestimmte Richtlinien vorgeben und eine diesbezügliche Transparenz von den

²¹ Beispiele zu portfoliobasierten Kreditrisikomodellen sind: CreditRisk⁺ (Credit Suisse Financial Products), CreditMetricsTM (The RiskMetrics Group), CreditPortfolioViewTM (McKinsey & Company), CreditPortfolioManagerTM (KMV Corp.), Panorama Credit VAR (Infinity, a SunGard Company). Der Begriff „Kreditrisikomodell“ wird hierbei breit gefasst, d.h. nicht nur das Modell im engeren Sinne sondern die Problematik einer gesamtheitlichen Implementierung wird in Betracht gezogen (Datenproblematik, Annahmen, Modellrisiken, empirische Überprüfbarkeit, etc.).

²² Die konzeptionellen Probleme im Zusammenhang mit Kreditrisikomodellen wurden vom Basler Ausschuss ausführlich beschrieben und kommentiert. Vgl. Basle Committee on Banking Supervision: Credit Risk Modelling: Current Practices and Applications, Basel April 1999.

²³ Vgl. auch Jovic, D./Volkart, R.: Zum Einsatz von Kreditrisikomodellen bei Banken, in: Der Schweizer Treuhänder 10/1999, S. 953ff.

Banken erzwingen. Somit wäre es beispielsweise notwendig, dass die Abstimmung von Default-Grössen auch Eingang in das Risk Reporting der Banken im Rahmen der jährlichen Berichterstattung finden würde.

- *Unternehmen ohne externes Rating, welche an einer Börse kotiert sind:* Bei Unternehmen, welche über kein Rating einer anerkannten Agentur verfügen, muss ein Bonitätsmass zum Zug kommen, welches beispielsweise von der Bank selbst berechnet wird, z.B. im Rahmen des internen Rating-Systems. Werden die Aktien der betroffenen Unternehmung an einer Börse oder einem vergleichbaren Markt gehandelt, besteht zudem die Möglichkeit, Aktienkurse für die Bestimmung von kreditbezogenen Schlüsselgrössen beizuziehen. Eine solche Konzeption liegt beispielsweise dem Merton-basierten Modell von KMV zugrunde.²⁴
- *Unternehmen ohne externes Rating, welche nicht an einer Börse kotiert sind:* Bei kleinen und mittleren Schuldern, welche weder über ein externes Rating verfügen noch über börsengehandelte Aktien, kommt der Bonitätseinschätzung aufgrund des bank eigenen Analyseinstrumentariums die höchste Bedeutung zu. Hierbei soll im folgenden ein alternativer Weg vorgeschlagen werden.

Bei Schuldnern ohne externes Rating würde die Möglichkeit bestehen, auf einen *internet-basierten externen Datenpool* zurückzugreifen. Der Aufbau einer solchen Datenbank würde es erfordern, dass vor allem grössere Banken, welche über adäquate Systeme zur Bestimmung von internen Ratings verfügen, Default-Daten an eine zentrale Stelle weiterleiten, welche dann die entsprechenden Daten nach Land, Branche und Schuldnerkategorie aufbereitet und – unter Wahrung des Bankgeheimnisses – kostenlos im Internet zur Verfügung stellt. Dies würde es gerade auch kleineren Banken erlauben, ihr Kreditrisikomanagement zu verbessern und auf diese Weise die aufwendige Gewinnung von schuldnernbezogenen Daten zu umgehen. Langfristig wäre zudem sichergestellt, dass der Einsatz von Kreditrisikomodellen zur regulatorischen Eigenmittelunterlegung nicht allein den grössten Banken vorbehalten bleiben würde, sondern im Sinne einer effektiven Wettbewerbsgleichheit grundsätzlich allen Banken sowie auch den Effektenhändlern zugänglich wäre.

2. Die *empirische Ueberprüfbarkeit* von Kreditrisikomodellen stellt insofern ein Problem dar, als angesichts der „Seltenheit“ von Gegenpartei-Ausfällen sowie des Problems der begrenzten Verfügbarkeit kreditrisikobezogener Daten ein „klassisches“ Backtesting nicht möglich ist. Allerdings wurden in jüngster Zeit verschiedentlich Lösungsvorschläge für die empirische Überprüfung von Kreditrisikomodellen gemacht.²⁵ Wir schlagen vor, diese sowie andere Vorschläge im Rahmen eines eigens hierfür einzurichtenden Forums auf der BIS Website zu diskutieren. Im Rahmen einer solchen Plattform könnten Working Papers von Akademikern und Praktikern veröffentlicht und diskutiert werden. Hierbei wäre es insbesondere von Vorteil, konkrete Berechnungen anhand von Beispielpportfolios durchzuführen und die verschiedenen Ansätze auf diese Weise zu validieren.

²⁴ Vgl. hierzu Kealhofer, S.: Portfolio Management of Default Risk, KMV Corporation, San Francisco 1997, S. 1ff. und Kealhofer, S./Satloff, J.: Winning the Ratings War, in: Credit Risk – A Risk Special Report, November 1998, S. 28f.

²⁵ Vgl. z.B. Saunders, A.: Credit Risk Measurement – New Approaches to Value at Risk and other Paradigms, New York 1999 oder Jovic, D.: Risikoorientierte Eigenkapitalallokation und Performancemessung bei Banken, Bank- und finanzwirtschaftliche Forschungen, Band 296, Bern und Stuttgart 1999.

5. Zusammenfassende Schlussbetrachtungen und Würdigung der Vorschläge des Basler Ausschusses zu einem neuen „Capital Framework“

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Juni 1999 Vorschläge für ein grundlegend neues Rahmenkonzept zur Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken vorgelegt und damit auf den Umstand reagiert, dass die geltenden, auf der Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 basierenden Kreditrisikovorschriften für Banken angesichts der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte im Kreditrisikomanagement nicht mehr in ausreichendem Masse risikoadäquat sind. Wir begrüßen diese Bemühungen im Grundsatz und sehen im wesentlichen folgende Vorzüge des Basler Konzeptvorschlages:

- Reduktion der *Diskrepanz* zwischen der bankinternen, ökonomischen Eigenkapitalallokation und der regulatorischen Eigenmittelunterlegung für Kreditrisiken und somit Erhöhung der Risikoadäquanz des aufsichtsrechtlichen Risikomess- und Eigenkapitalmodells.
- Implementierung von aufsichtsrechtlichen *Anreizen* für eine kontinuierliche Verbesserung des Kreditrisikomanagements bei Banken.
- Erhöhung der Transparenz im Rahmen der Messung, der Überwachung und des Reportings von Kreditrisiken, insbesondere auch im Ausserbilanzbereich (OTC-Derivate, strukturierte Produkte, Kredit-Derivate, ABS, etc.).

Im Rahmen dieses Working Papers wurden verschiedene Verbesserungsvorschläge erarbeitet und die aus unserer Sicht kritischen Aspekte des Basler Konsultationspapiers aufgezeigt.

Wie zu Recht im ‚New Capital Adequacy Framework‘ betont wird, soll dieses zu einem Eckpfeiler der internationalen Finanzarchitektur werden.

Im Sinne der Förderung der Stabilität im Finanzsektor weltweit sollten die neuen regulatorischen Eigenmittelvorschriften für Kreditrisiken die Erfahrungen aus der Asien-Finanzkrise berücksichtigen und die sog. Systemrisiken beachten. Insbesondere sollte die BIZ aufsichtsrechtliche Kriterien entwickeln, die die Rating-Agenturen bei der Evaluierung von Länderrisiken zu beachten haben. Ein Land, welches die Core Principles für eine wirksame Bankenaufsicht der BIZ als Mindestnormen nicht oder nicht vollumfänglich in die eigene Gesetzgebung übernommen hat und auch regelmässig durchsetzt, weist eine hohe Verletzlichkeit auf und kann eine Finanzkrise auslösen, die sich zu einer Systemkrise über eine Vielzahl von Ländern ausbreiten kann. Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit geht es nicht an, dass die Verursacher von Finanzkrisen, nämlich die schlecht beaufsichtigten Banken, die eingegangenen Risiken nicht selbst tragen müssen, sondern dass die Steuerzahler durch das Bailing-out jeweils belastet werden. Der Qualität der Bankenaufsicht wird deshalb in Zukunft erhöhte Bedeutung beigemessen werden müssen. Um die Marktdisziplin spielen zu lassen, sollte die BIZ die Rating-Agenturen zudem auch zwingen, ihre Evaluationskriterien der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

6. Literaturverzeichnis

- Ammann, M./Schmid, C./Wegmann, P.: Eigenmittelvorschriften überholt? (Kreditrisiko-Serie Teil 5), in: Schweizer Bank 3/2000, S. 48-50
- Ammann, M./Schmid, C./Wegmann, P.: Systemarchitektur als Erfolgsfaktor (Kreditrisiko-Serie Teil 4), in: Schweizer Bank 2/2000, S. 41-43
- Ammann, M./Schmid, C./Wegmann, P.: Gesucht: Das beste Kreditportfolio-Modell (Kreditrisiko-Serie Teil 3), in: Schweizer Bank 1/2000, S. 42-46
- Ammann, M./Schmid, C./Wegmann, P.: Verwirrung im Pricing? (Kreditrisiko-Serie Teil 2), in: Schweizer Bank 12/1999, S. 54-56
- Ammann, M./Schmid, C./Wegmann, P.: An der Realität vorbei? (Kreditrisiko-Serie Teil 1), in: Schweizer Bank 11/1999, S. 60-64
- Basle Committee on Banking Supervision: Range of Practice in Banks' Internal Ratings Systems, Discussion Paper, Basel 2000, <http://www.bis.org>
- Basle Committee on Banking Supervision: A New Capital Adequacy Framework: Pillar 3 Market Discipline, Consultative Paper, Basel 2000, <http://www.bis.org>
- Basle Committee on Banking Supervision: Industry Views on Credit Risk Mitigation, Basel 2000, <http://www.bis.org>
- Basle Committee on Banking Supervision: Update on work on a New Capital Adequacy Framework, Basel 1999, <http://www.bis.org>
- Basle Committee on Banking Supervision: Core Principles Methodology, Basel 1999, <http://www.bis.org>
- Basle Committee on Banking Supervision: Supervisory Lessons to be Drawn from the Asian Crisis, Working Paper No. 2, Basel 1999, <http://www.bis.org>
- Basle Committee on Banking Supervision: A new Capital Adequacy Framework, Consultative Paper, Basel 1999, <http://www.bis.org>
- Basle Committee on Banking Supervision: Credit Risk Modelling: Current Practices and Applications, Basel 1999, <http://www.bis.org>
- Basle Committee on Banking Supervision: Operational Risk Management, Basel 1998, <http://www.bis.org>
- Basle Committee on Banking Supervision: Measurement of Banks' Exposure to Interest Rate Risk, Basel 1993, <http://www.bis.org>
- Caouette, J. B./Altman, E. I./Narayanan, P.: Managing Credit Risk – The next great financial Challenge, New York 1998
- Culp, C. L.: Wettbewerbsnachteile für Schweizer Banken?, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 240 vom 15. Oktober 1999, S. 33
- Eidgenössische Bankenkommission: Die neuen Eigenmittelvorschriften für Marktrisiken, Bulletin Nr. 34, Bern 1998
- Frey, R./Staub, S.: Mehrwert durch professionelleres Kredit-Rating, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 190 vom 18. August 1999, S. 19

- Hirszowicz, C./Jovic, D.: Aufsichtsrechtliche Lehren aus der Asien-Krise, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 234 vom 8. Oktober 1999, S. 25
- Jovic, D./Volkart, R.: Zum Einsatz von Kreditrisikomodellen bei Banken, in: Der Schweizer Treuhänder 10/1999, S. 953-962, <http://www.treuhaender.ch>
- Jovic, D.: Risikoorientierte Eigenkapitalallokation und Performancemessung bei Banken, Bank- und finanzwirtschaftliche Forschungen, Band 296, Bern und Stuttgart 1999
- J.P. Morgan: The J.P. Morgan Guide to Credit Derivatives, Risk Publications, London 1999
- Kealhofer, S.: Portfolio Management of Default Risk, KMV Corporation, San Francisco 1997, <http://www.kmv.com>
- Kealhofer, S./Satloff, J.: Winning the Ratings War, in: Credit Risk – A Risk Special Report, November 1998, S. 28-29
- Keck, W./Jovic, D.: Neue Regeln sind gefragt, in: Schweizer Bank 9/1998, S. 60-62
- Leippold, M./Jovic, D.: Das Standardverfahren zur Eigenmittelunterlegung: Analyse der Wahlmöglichkeiten, in: Finanzmarkt & Portfolio Management, 13. Jahrgang 1999, Nr. 3, S. 260-290
- Moody's Investors Service: Historical Default Rates of Corporate Bond Issuers (1920-1998), New York 1999, <http://www.moodys.com>
- Ong, M. K.: Internal Credit Risk Models, Risk Books, London 1999
- Rowe, D. M.: Internal Models for Regulatory Credit Risk Capital: How far and how fast?, in: Infinity World, October-December 1999, S. 17-19
- Saunders, A.: Credit Risk Measurement – New Approaches to Value at Risk and other Paradigms, New York 1999
- Treacy, W. F./Carey, M. S.: Credit Risk Rating at Large U.S. Banks, in: Federal Reserve Bulletin, November 1998, S. 897-921, <http://www.bog.frb.fed.us>
- Zimmermann, H.: Kontraproduktive Anreize, in: Schweizer Bank 10/1999, S. 20-22